

Das Recht der Palästinenser auf Widerstand und Israels Anspruch auf Selbstverteidigung

Die israelische Militäroffensive im Gazastreifen, die am 7. Oktober 2023 begann, hat verheerende Zerstörung und immense menschliche Verluste verursacht. Mit über 61.200 getöteten Palästinensern – davon schätzungsweise 80 % Zivilisten – wurden ganze Städte wie Rafah dem Erdboden gleichgemacht, und 80 % der Infrastruktur Gazas, einschließlich Krankenhäuser, Schulen und Wassersysteme, wurden zerstört. Diese Offensive kann nicht als konventioneller „Krieg“ klassifiziert werden. Statt eines bewaffneten Konflikts zwischen zwei souveränen Staaten handelt es sich um einen Angriff einer Besatzungsmacht auf eine Zivilbevölkerung unter ihrer Kontrolle. Dieser Essay argumentiert drei miteinander verknüpfte rechtliche Punkte: (1) Palästinenser haben ein anerkanntes Recht nach internationalem Recht, sich gegen die Besatzung zu wehren; (2) Israel kann als Besatzungsmacht nicht rechtlich Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta geltend machen, um seine militärische Kampagne in Gaza zu rechtfertigen; und (3) Israels Handlungen stellen wiederholte und schwere Verstöße gegen das Völkerrecht dar, einschließlich illegaler Besatzung, Apartheid und systematischer Missachtung rechtlicher Normen.

Das Recht der Palästinenser auf Widerstand gegen die Besatzung

Das Recht, sich gegen eine fremde Besatzung zu wehren, ist fest im Völkerrecht verankert. Es leitet sich aus dem Prinzip der Selbstbestimmung ab, das in Artikel 1 der UN-Charta, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) verankert ist. Für die Palästinenser, die seit 1967 unter israelischer Besatzung im Westjordanland, Ostjerusalem und Gaza leben, hat dieses Recht besondere Dringlichkeit.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Legitimität des Widerstands in mehreren Resolutionen bestätigt. Resolution 37/43 (1982) erklärt „die Legitimität des Kampfes der Völker für Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von kolonialer und fremder Herrschaft und fremder Besatzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich bewaffnetem Kampf“. Darüber hinaus erkennt Artikel 1(4) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen (1977) bewaffnete Konflikte, an denen Völker beteiligt sind, die sich gegen fremde Besatzung oder koloniale Herrschaft wehren, als internationale bewaffnete Konflikte an, wodurch solche Kämpfe nach internationalem humanitärem Recht (IHL) legitimiert werden.

Obwohl Israel 2005 seine Siedlungen formell aus Gaza zurückgezogen hat, bestätigte der Internationale Gerichtshof (ICJ) in seiner Beratenden Meinung vom Juli 2024, dass Gaza nach internationalem Recht weiterhin besetzt bleibt, angesichts der effektiven Kontrolle Israels über seine Grenzen, den Luftraum und den Zugang zum Meer. Dieser rechtliche Status aktiviert das Recht des palästinensischen Volkes, sich gegen die Besatzung zu wehren.

Israels Unfähigkeit, Selbstverteidigung gegen besetztes Gebiet geltend zu machen

Israel beruft sich häufig auf Artikel 51 der UN-Charta, um seine militärischen Aktionen als Selbstverteidigung zu rechtfertigen. Diese rechtliche Begründung ist jedoch im Kontext besetzter Gebiete nicht anwendbar. Die Beratende Meinung des ICJ von 2004 zu den *Rechtlichen Folgen des Baus einer Mauer im besetzten palästinensischen Gebiet* stellte klar, dass Selbstverteidigung nach Artikel 51 nur als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff eines anderen Staates gilt. Der Gerichtshof erklärte unmissverständlich:

„Artikel 51 der Charta ... hat in diesem Fall keine Relevanz, da Israel nicht behauptet, dass die Angriffe gegen es einem fremden Staat zugerechnet werden können.“ (ICJ, 2004, Abs. 139)

Stattdessen ist Israel als Besatzungsmacht an die Vierte Genfer Konvention (1949) gebunden, die ihre Verpflichtungen gegenüber der besetzten Bevölkerung regelt. Dazu gehören der Schutz von Zivilisten (Artikel 27 und 33), das Verbot kollektiver Bestrafung und die Pflicht, den Zugang zu wesentlichen Ressourcen wie Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung sicherzustellen (Artikel 49 und 55).

Israels militärisches Verhalten in Gaza verletzt diese Verpflichtungen eklatant. Der Tod von über 61.200 Palästinensern – die meisten davon Frauen und Kinder – zusammen mit der Zerstörung von 80 % der Häuser, Krankenhäuser und Schulen kann nicht mit einer legitimen Sicherheitsbegründung gerechtfertigt werden. Die Belagerung und Blockade Gazas, die seit 2007 besteht, stellt eine kollektive Bestrafung nach IHL dar und wurde als solche von der UN-Fact-Finding-Mission zum Gaza-Konflikt (2009) verurteilt und von Amnesty International im Jahr 2024 erneut bestätigt.

Besonders schwerwiegend war der Angriff auf Rafah im Mai 2024, der trotz vorläufiger Maßnahmen des ICJ im Fall *Südafrika gegen Israel* bezüglich Völkermordes gestartet wurde. Die Operation vertrieb 1,2 Millionen Palästinenser und schloss den Grenzübergang Rafah – das Haupttor für humanitäre Hilfe – was die humanitäre Krise weiter verschärfte. Die Zerstörung der Umwelt und der landwirtschaftlichen Infrastruktur Gazas, einschließlich 80 % der Pflanzenwelt, 70 % der landwirtschaftlichen Flächen, 47 % der Grundwasserbrunnen und 65 % der Wassertanks, verstößt gegen Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention, der die Besatzungsmacht verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und medizinischen Gütern sicherzustellen.

Wiederholte Verstöße und Erosion rechtlicher Normen

Israels Politik im besetzten palästinensischen Gebiet (OPT) zeigt ein konstantes Muster von Verstößen gegen das Völkerrecht und Missachtung rechtlicher Verpflichtungen, während es andere für ähnliches Verhalten verurteilt. Diese Verstöße sind in drei Hauptbereichen offensichtlich:

Expansionismus und illegale Siedlungen

Nach Artikel 49(6) der Vierten Genfer Konvention ist die Überführung der Bevölkerung der Besatzungsmacht in besetztes Gebiet verboten. Dennoch hat Israel zwischen 2009 und 2020 den Bau von fast 24.000 Siedlerwohneinheiten im Westjordanland genehmigt und kontrolliert über 675.000 Dunam Land im Westjordanland für Siedlungen. Diese Maßnahmen haben das palästinensische Gebiet zersplittert und die Lebensfähigkeit eines zukünftigen palästinensischen Staates untergraben.

Die Beratende Meinung des ICJ von 2024 bestätigte die Illegalität dieser Siedlungen und forderte Israel auf, diese abzubauen und die Besatzung bis September 2025 zu beenden. Darüber hinaus verstößt Israels unverhältnismäßige Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen, einschließlich der Ausbeutung von 90 % der Wasserversorgung des Bergaquifers, gegen die IHL-Verbote der Ressourcenausbeutung in besetzten Gebieten.

Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Internationale Menschenrechtsorganisationen – einschließlich Amnesty International (2022) und Human Rights Watch (2021) – haben festgestellt, dass Israels Politik nach internationalem Recht Apartheid darstellt. Die Apartheid-Konvention von 1973 und Artikel 7(2) (h) des Römischen Statuts definieren Apartheid als ein institutionalisiertes Regime systematischer Unterdrückung einer Rassengruppe durch eine andere.

Israels Regime erfüllt diese Definition:

- **Doppelte Rechtssysteme:** Palästinenser im Westjordanland unterliegen dem Militärrecht, während jüdische Siedler zivile Rechtsschutzmaßnahmen genießen.
- **Zwangsvertreibung:** Zehntausende Palästinenser haben ihre Aufenthaltsrechte verloren, und über 35 Beduinendorfer bleiben unanerkannt.
- **Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit:** Palästinenser in den OPT bleiben staatenlos, ihnen wird sowohl die israelische Staatsbürgerschaft als auch ein souveräner palästinensischer Staat verweigert.

Das Urteil des ICJ von 2024 bestätigte die Apartheid-Bezeichnung und verwies auf systematische Dominanz und Unterdrückung als rechtlich festgelegt.

Willkürliche und unverhältnismäßige militärische Gewalt

Israels militärisches Verhalten in Gaza verstößt wiederholt gegen die IHL-Prinzipien der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit. Spezifische Kriegsverbrechen nach Artikel 8 des Römischen Statuts umfassen:

- **Zielsetzung auf Zivilisten oder zivile Infrastruktur** (Artikel 8(2)(b)(ii))

- **Unverhältnismäßige Angriffe** (Artikel 8(2)(b)(iv))
- **Aushungern von Zivilisten als Kriegsmethode** (Artikel 8(2)(b)(xxv))

Beispiele umfassen:

- Der Luftangriff am 16. April 2024 auf das Flüchtlingslager Al-Maghazi, bei dem 15 Zivilisten, darunter 10 Kinder, getötet wurden.
- Die Bombardierungen im Oktober 2024 der Al-Tabaeen-Schule und der Shuhada al-Aqsa-Moschee, bei denen über 100 Menschen getötet wurden.
- Der Tod von 217 Journalisten, 120 Akademikern und 224 humanitären Helfern, darunter 179 UNRWA-Mitarbeiter.

Diese Handlungen machen große Teile Gazas unbewohnbar, was die Kriterien für ethnische Säuberung und möglicherweise Völkermord erfüllt, wie vom ICJ im Januar und Mai 2024 festgestellt.

Doppelmoral und rechtliche Ausnahmestellung

Trotz seiner Verstöße stellt Israel regelmäßig die Anwendbarkeit des Völkerrechts in Frage. Israelische Beamte behaupten, dass das Westjordanland und Gaza „umstrittene“ Gebiete und nicht besetzt seien, und weisen die Urteile des ICJ als nicht bindend zurück. Dennoch beruft sich Israel häufig auf das Völkerrecht, um andere zu verurteilen, wie etwa den Iran, die Hisbollah oder den IStGH selbst. Diese selektive Einhaltung untergräbt die Rechtsstaatlichkeit und behindert eine sinnvolle Rechenschaftspflicht, insbesondere angesichts des konstanten Schutzes Israels durch US-Vetos im UN-Sicherheitsrat.

Schlussfolgerung

Israels Militäroffensive in Gaza ist weit davon entfernt, eine rechtmäßige Selbstverteidigungshandlung zu sein, sondern stellt einen schwerwiegenden und fortlaufenden Verstoß gegen das Völkerrecht dar. Als Besatzungsmacht hat Israel kein rechtliches Recht, Krieg gegen die Bevölkerung zu führen, die es kontrolliert. Das Recht der Palästinenser, sich gegen die Besatzung zu wehren, ist im Völkerrecht verankert, auch wenn dieser Widerstand humanitären Normen entsprechen muss. Israels systematische Verstöße – einschließlich Kriegsverbrechen, kollektiver Bestrafung, Apartheid und Expansionismus – erfordern dringende internationale Rechenschaftspflicht. Die Urteile des ICJ von 2024 sowie die wachsenden Beweise von Menschenrechtsorganisationen machen deutlich, dass Straflosigkeit nicht länger toleriert werden kann. Die Einhaltung des Völkerrechts erfordert, dass Israels Handlungen nicht als Ausnahme, sondern als Verbrechen behandelt werden – und dass die Mitschuldigen, einschließlich fremder Staaten, gleichermaßen nach der Völkermordkonvention, dem Römischen Statut und den Prinzipien der UN-Charta zur Verantwortung gezogen werden.